



Liebe Kunden,

welche Nebenleistung mit geldwertem Vorteil ist in Deutschland nach wie vor am beliebtesten? Richtig, der Firmenwagen. Vor allem in Führungspositionen und im Außendienst überlassen viele Unternehmen ihren Mitarbeitern einen Dienstwagen, der auch privat genutzt werden darf.

Gerade bei der Privatnutzung des Wagens wird es steuerlich aber schnell komplizierter als gedacht: Zahlt der Arbeitnehmer für private Fahrten ein sogenanntes Nutzungsentgelt an den Arbeitgeber, ist dies bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Dazu hat das Bundesministerium der Finanzen nun ein Schreiben veröffentlicht, nach dem der Bundesfinanzhof im letzten Jahr in mehreren Urteilen zu diesem Thema Stellung bezogen hat. Alles Wissenswerte dazu stellen wir Ihnen im Beitrag ab Seite 7 vor.

Wir sind bestrebt, uns und Ihre DOMUS plus kontinuierlich weiterzuentwickeln. Und führen daher im vorliegenden Heft die neue Rubrik „Aktuelle Fachbeiträge“ ein. Hier beleuchten unsere Steuerexperten von nun an regelmäßig ein Thema und machen den Anfang mit der Umsatzsteuer. Mit diesem neuen Angebot möchten wir Ihnen eine größere Bandbreite an Informationen zur Verfügung stellen und freuen uns wie immer über Ihr Feedback: Wenn Ihnen ein Beitrag besonders gefallen hat oder Sie Hinweise haben, wo wir noch besser werden können – sprechen Sie uns an.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetze zur Bürokratieentlastung 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerbegünstigte Abfindung bei Auflösungsvertrag. 3

Grunderwerbsteuer bei Aufstockung einer Beteiligung 4

Kein gewerblicher Grundstückshandel bei nur
geplantem Objektverkauf 5

Umsatzsteuerpflichtige Dachsanierung für
Photovoltaikanlage 6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines
betrieblichen Kraftfahrzeugs 7

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von
Versorgungsleistungen 8

Aktuelle Fachbeiträge

Umsatzsteuer im Fokus 10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ GESETZE ZUR BÜROKRATIEENTLASTUNG

Zwei Änderungsgesetze sehen steuerliche Erleichterungen mit kleinen Beträgen vor.

Zwei Änderungsgesetze (Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, BStBl 2017 I, S. 890 und Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, BGBl 2017 I, S. 2074) sind in Kraft getreten und beinhalten – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro (bisher: 150 Euro) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro (bisher: 4.000 Euro) betrug.

- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 Euro (bisher: 68 Euro) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 Euro (bisher 150 Euro), können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden.
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 Euro (bisher: 150 Euro), aber nicht mehr als 1.000 Euro betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ VORBEHALTSNIEßBRAUCH VERHINDERT STEUERNEUTRALE BETRIEBSÜBERTRAGUNG

Die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch ist nicht steuerneutral.

■ **BFH-Urteil vom 25. Januar 2017, X R 59/14**
Ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, an seinen Nachfolger übergeben, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Voraussetzungen sind, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt und der Gewerbetreibende seine bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt.

In einem Fall, in dem sich der Gewerbetreibende nach der Übertragung an der einzigen wesentlichen Betriebsgrundlage einen Nießbrauch vorbehalten hatte und diese weiterhin gewerblich nutzte, hat der Bundesfinanzhof eine steuerneutrale Übertragung verneint.

Die Mutter (Gewerbetreibende) hatte ihr Grundstück, auf dem sich eine von ihr verpach-

tete Gaststätte befand, unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen. Gleichzeitig behielt sie sich den Nießbrauch vor und verpachtete weiterhin die Gaststätte. Die Übertragung des Grundstücks stellt vielmehr eine gewinnrealisierende Entnahme dar, die zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

Hinweis:

Bei der unentgeltlichen Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs kann sich der Übertragende den Nießbrauch am Betrieb vorbehalten, ohne dass dies zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

□ HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER – KEINE MEHRFACHE NUTZUNG DES HÖCHSTBETRAGS

■ **BFH-Urteil vom 25. April 2017, VIII R 52/13**
Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 Euro steuerlich geltend machen.

Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nicht-selbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für

das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 Euro an Aufwendungen geltend machen.

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmers sind jährlich bis zu 1.250 Euro steuerlich abzugsfähig.

□ STEUERBEGÜNSTIGTE ABFINDUNG BEI AUFLÖSUNGSVERTRAG

■ **FG Münster, Urteil vom 17. März 2017, 1 K 3037/14**
Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (sog. Fünftelregelung).

Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt in der Regel eine solche Entschädigung dar. Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis zur Vermeidung von Konflikten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließe die ermäßigte Besteuerung nicht aus.

Es wurde Revision gegen das Urteil eingelegt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden (Az. BFH: IX R 16/17).

Abfindungen bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

□ KEIN VERLUSTAUSGLEICH BEI NEGATIVEM KAPITALKONTO

Verluste zur Erhöhung eines negativen Kapitalkontos oder einer negativen Ergänzungsbilanz sind nicht ausgleichsfähig.

■ BFH-Urteil vom 18. Mai 2017, IV R 36/14

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz negativ, sind Verluste, die zur Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen, nicht ausgleichsfähig.

Diese Folgen ergeben sich auch, wenn, wie im entschiedenen Fall, eine negative Ergänzungsbilanz aufgrund der Übertragung stiller Reserven zu bilden war, die in Folge der Einbringung

von Mitunternehmeranteilen zum gemeinen Wert aufgedeckt worden sind und die in der Ergänzungsbilanz erfassten Minderanschaffungskosten anteilig gewinnwirksam auszubuchen waren.

Für das damit einhergehende Negativkapital in der Ergänzungsbilanz steht eine tatsächlich in das Gesamthandsvermögen geleistete Einlage nicht als Verlustausgleichsvolumen zur Verfügung.

□ REALTEILUNGSGRUNDSÄTZE BEI AUSSCHIEDEN AUS EINER MITUNTERNEHMERSCHAFT

Eine sog. gewinnneutrale Realteilung bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft ist gegen Abfindung möglich.

■ BFH-Urteil vom 16. März 2017, IV R 31/14

Scheidet ein Gesellschafter gegen Sachwertabfindung aus einer Personengesellschaft aus, kann eine sog. gewinnneutrale Realteilung vorliegen. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs u.a. dann der Fall, wenn eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, der Gewerbebetrieb damit aufgegeben und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird (echte Realteilung).

Die Grundsätze der Realteilung sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht nur bei Sachwertabfindungen mit Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen anzuwenden, son-

dern auch bei der Sachwertabfindung mit einzelnen Wirtschaftsgütern. Besteht die Gesellschaft trotz Ausscheidens (mindestens) eines Gesellschafters unter Mitnahme seines mitunternehmerischen Vermögens weiter, handelt es sich um eine sog. unechte Realteilung.

Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen über die Realteilung ist, dass der Ausgeschiedene die übernommenen Wirtschaftsgüter weiterhin in einem anderen eigenen Betriebsvermögen verwendet. Sodann wird ihm die Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten – ohne Aufdeckung der stillen Reserven – ermöglicht.

■ GRUNDERWERBSTEUER BEI AUFSTOCKUNG EINER BETEILIGUNG

■ BFH-Urteil vom 17. Mai 2017, II R 35/15

Der Kommanditist einer grundbesitzenden Personengesellschaft (KG) verkauft innerhalb von fünf Jahren in mehreren Schritten seine hälftige Beteiligung an eine weitere GmbH & Co. KG. Der Verkauf wurde auch im Handelsregister eingetragen. Außerdem bot er innerhalb der fünf Jahre dem Erwerber die andere Hälfte seiner Beteiligung zum Kauf an.

Bis zur Annahme des Angebots gewährte der Erwerber dem Kommanditisten ein Darlehen, zu dessen Sicherung die verbliebene Kommanditbeteiligung abgetreten wurde. In der Siche-

rungsabtretung war auch eine Rückabtretung vereinbart für den Fall der Darlehnsrückzahlung. Sicherungsabtretung und Rückabtretung wurden weder im Handelsregister eingetragen noch dem Finanzamt angezeigt.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt recht, das einen grunderwerbsteuerlichen Erwerb besteuerte. Die erwerbende GmbH & Co. KG wurde als Treuhänderin handels- und zivilrechtlich Gesellschafterin. Innerhalb von fünf Jahren hat sich damit der Gesellschafterbestand zu 100 Prozent geändert. Die Rückabtretung wurde nicht berücksichtigt.

Das Kaufangebot einer Beteiligung zu insgesamt mindestens 95 Prozent löst Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Gesellschaftsgrundstücke aus.

■ KEIN GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL BEI NUR GEPLANTEM OBJEKTVERKAUF

■ BFH-Urteil vom 5. April 2017, X R 6/15

Ein Vermessungsingenieur erwarb 1992 ein Grundstück (Kaufpreis 150.000 Euro) und stellte einen Bauantrag für ein Bürohaus. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wurde zurückgewiesen. Der Vermessungsingenieur bemühte sich vergeblich, dieses Grundstück zu veräußern. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb angefallenen Schuldzinsen machte er zunächst als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, später, ab dem Jahr 2005, als Betriebsausgaben im Rahmen eines Gewerbebetriebs in Gestalt eines gewerblichen Grundstückshandels geltend. In diesem Zusammenhang nahm er auch eine Teilwertabschreibung von 106.000 Euro auf das Grundstück vor.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Teilwertabschreibung ab, da kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Selbst wenn der Vermessungsingenieur ursprünglich einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten hätte, wäre dieser später durch einen erfolgsneutralen Strukturwandel (Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht) zum Liebhabereibetrieb geworden. Der ursprünglich verfolgte Plan zur Veräußerung hat sich zerschlagen und eine kontinuierliche Verlustperiode hatte begonnen. Der Vermessungsingenieur hat darauf nicht ausreichend reagiert und mangels neuer Planungen auch nicht zu erkennen gegeben, dass die (etwaige) Betriebsfortführung ernstlich auf eine am Markt erfolgreiche Tätigkeit gerichtet war. Er hat auf glückliche Umstände gebaut, statt konkrete Pläne zu entwickeln.

Um nicht in die Liebhaberei zu geraten, hätte er das Grundstück entweder in sein Privatvermögen überführen oder es mit Verlust verkaufen

können, so der Bundesfinanzhof. Das Gericht nimmt außerdem an, dass es das Motiv des Vermessungsingenieurs war, auf eine Wertsteigerung des Grundstücks zu vertrauen und später einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Das jedoch ist nach einer so langen Haltephase keine Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen eines etwaigen gewerblichen Grundstückshandels, sondern regelmäßig privater Natur.

Anmerkung zum gewerblichen Grundstückshandel:

Zur Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit haben Rechtsprechung und Verwaltung die Grundsätze aufgestellt, dass die Anschaffung und Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren einen gewerblichen Grundstückshandel begründet (sog. Drei-Objekt-Grenze). Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser und auch Gewerbeimmobilien. Zählobjekte sind nur solche Objekte, bei denen ein enger zeitlicher Zusammenhang (nicht mehr als fünf Jahre) zwischen Erwerb und Veräußerung besteht.

Liegt gewerblicher Grundstückshandel vor, unterliegt die Privatperson / Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn dies nicht bereits wegen anderer gewerblicher Tätigkeit gegeben ist. Bei Wohnungsgesellschaften (Kapitalgesellschaften), die bereits kraft Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, ist zu beachten, dass die sog. „erweiterte Kürzung“ bei der Gewerbesteuer bei Vorliegen des gewerblichen Grundstückshandels versagt wird.

Wird ein Objekt entgegen der ursprünglichen Planung nicht verkauft, ist es kein Zählobjekt für den gewerblichen Grundstückshandel.

■ VERTRAGLICHE BEZUGNAHME IN EINER RECHNUNG BZW. GUTSCHRIFT

■ BFH-Urteil vom 16. März 2017, V R 27/16

Wer sich in einer Rechnung zu Unrecht als leistender Unternehmer bezeichnet, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. Wird allerdings in der Rechnung auf einen Vertrag Bezug genommen, aus dem sich der leistende Unternehmer

eindeutig ergibt, liegt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nahe, die Rechnung als ordnungsgemäß anzusehen.

Dies gilt auch, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird. Bei der Auslegung darf sich die »

Die vertragliche Bezugnahme in einer Rechnung bzw. Gutschrift steht der Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen.

Finanzverwaltung nicht nur auf die Prüfung der Rechnung/Gutschrift selbst beschränken, sondern muss auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob eine an einen Nichtunternehmer erteilte Gutschrift eine Steuerschuld des Nichtunternehmers aufgrund eines Steuerausweises begründen kann.

■ BERICHTIGUNG EINER RECHNUNG

■ Sächsisches FG, Urteil vom 1. Februar 2017, 2 K 1209/16

Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn sie nicht alle notwendigen Angaben enthält oder die Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die ursprüngliche Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthielt. Eine weder

unvollständige noch unrichtige Rechnung ist nicht berichtigungsfähig. Die „Berichtigung“ einer korrekten Rechnung, die hierdurch ggf. erst falsch würde, ist unbeachtlich. In diesem Fall behält die ursprünglich richtige und vollständige Rechnung ihre Gültigkeit.

Revision gegen das Urteil wurde eingelegt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden (Az. BFH: XI R 10/17).

Die Berichtigung einer bereits korrekten Rechnung ist unbeachtlich.

■ UMSATZSTEUERPFLICHTIGE DACHSANIERUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGE

■ FG München, Urt. v. 10.05.2017, 3 K 1776/14

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag (Laufzeit 20 Jahre) über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten.

U beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbaus der PVA. Hierfür wurden ihm 60.000 Euro zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen tauschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war. Außerdem habe U

dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (sog. Ist-Besteuerung), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60.000 Euro auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren.

Das Finanzgericht München gab dem Finanzamt in vollem Umfang recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mieterebauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen.

Das Urteil ist rechtskräftig (ähnlich BFH-Urteil vom 16. November 2016, V R 35/16)

Die Dachsanierung durch den Photovoltaikbetreiber ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Hauseigentümer.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER ÜBERLASSUNG EINES BETRIEBLICHEN KRAFTFAHRZEUGS

■ BMF-Schreiben vom 21. September 2017, IV C 5-S 2334/11/10004-02, 2017/0613843

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs Stellung genommen.

Die gesetzlich verankerte „Pauschale Nutzungswertmethode“ (1 Prozent-Regelung, 0,03 Prozent-Regelung) besagt, dass der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Dienstwagens monatlich pauschal mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG).

Der geldwerte Vorteil ist grundsätzlich um monatlich 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu erhöhen, wenn das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten genutzt werden kann. Die Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts auf die Gesamtkosten ist zu beachten.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung sowie den Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. November 2016, Az. VI R 49/14 und Az. VI R 2/15 gilt nach dem BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs Folgendes:

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, insbesondere für die Nutzung zu

- privaten Fahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,

- Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung,

ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert (R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 Satz 1 LStR 2015, BFH-Urteile vom 30. November 2016, Az. VI R 49/14 und VI R 2/15).

Nutzungsentgelt ist

- ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z. B. Monatspauschale),
- ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z. B. Kilometerpauschale),
- die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten.

Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, etc.), die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Kein Nutzungsentgelt ist insbesondere der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Beispiele zur pauschalen Nutzungswertmethode

Der Arbeitgeber hat seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen und den geldwerten Vorteil aus der Kraftfahrzeuggestellung nach der 1 Prozent-Regelung bewertet.

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs Stellung genommen.

Beispiel 1

In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,20 Euro je privat gefahrenen Kilometer zu zahlen hat.

Es handelt sich um ein Nutzungsentgelt.

Beispiel 2

In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer die gesamten Treibstoffkosten zu zahlen hat.

Die Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ist ein Nutzungsentgelt.

Zur sog. Fahrtenbuchmethode:

Statt des pauschalen Nutzungswerts können die auf die außerdienstlichen Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen als individueller Nutzungswert angesetzt werden. Diese Bewertungsmethode setzt den Nachweis der

tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus. Werden auf Grund eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs die außerdienstlichen und die dienstlichen Fahrten nachgewiesen, kann der auf die außerdienstliche Nutzung entfallende Anteil an den Gesamtkosten konkret ermittelt werden (§ 8 Absatz 2 Satz 4 EStG).

Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Es wird nicht beanstandet, wenn bei der Fahrtenbuchmethode vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten i. S. von § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG einbezogen und wie bei der pauschalen Nutzungswertmethode als Nutzungsentgelt behandelt werden.

BILANZSTEUERRECHTLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Das BM-Schreiben nimmt zur Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht werden, Stellung.

■ BMF-Schreiben vom 18. September 2017, IV C 6-S 2176/07/10006, 2017/0761018

Das BMF hat zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ohne die Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und von vererblichen Versorgungsanwartschaften Stellung genommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteilen vom 5. März 2008, I R 12/07 und vom 23. Oktober 2013, X R 3/12 entschieden, dass Versorgungszusagen nicht den Charakter als betriebliche Altersversorgung verlieren, wenn Leistungen nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht werden.

Der BFH stellt aber klar, dass Pensionsleistungen in erster Linie der Deckung des Versorgungsbedarfes dienen und folglich regelmäßig erst bei Wegfall der Bezüge aus der betrieblichen Tätigkeit gezahlt werden.

Wesentliche Punkte des BMF Schreiben sind:

- Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG können wegen der Ausgeglichenheitsvermutung von Arbeitsleistung und Entgelt grundsätzlich nur auf Basis der nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährenden Leistungen angesetzt und bewertet werden.
- Enthält eine Pensionszusage im Sinne von § 6a EStG keine Aussagen zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalles, ist davon auszugehen, dass zeitgleich mit der Inanspruchnahme der Leistungen auch das Arbeitsverhältnis beendet wird. Die Ausübung des sog. zweiten Wahlrechtes nach R 6a Absatz 11 Satz 3 ff. EStR ist möglich.

- Werden bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichen einer vereinbarten Altersgrenze die schriftlich zugesagten Versorgungsleistungen gewährt, gilt der Versorgungsfall auch dann als eingetreten, wenn das Arbeitsverhältnis weiter bestehen bleibt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pensionsrückstellung nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EStG zu berechnen.
- Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds sind unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 4, 4c und 4e EStG unabhängig davon als Betriebsausgaben abzugsfähig, ob das Arbeitsverhältnis für den Erhalt der zugesagten Leistungen beendet werden muss.
- Zuwendungen an Unterstützungskassen sind nach Maßgabe des § 4d EStG abzugsfähig. Bei Zusagen auf lebenslänglich laufende Leistungen ist das Deckungskapital nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a EStG aber erst maßgebend, wenn der Berechtigte aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, da nur ehemalige Arbeitnehmer Leistungsempfänger im Sinne dieser Regelung sind.
- Steht bei Pensionszusagen, die den Bezug von Versorgungsleistungen neben dem laufenden Arbeitslohn eröffnen oder vorsehen, der Ausscheidezeitpunkt noch nicht fest, ist dieser wegen der Ausgeglichenheitsvermutung von Arbeitsleistung und Entgelt (Randnummer 1) sachgerecht zu schätzen und der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen. Ein Anhaltspunkt für die Schätzung kann die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder das Ende des Anstellungsvertrages sein.
- Werden die zugesagten Versorgungsleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder bei Eintritt der Invalidität unter entsprechender Herabsetzung des Beschäftigungsgrades und des Arbeitslohns nur teilweise in Anspruch genommen, gilt der Versorgungsfall insoweit als eingetreten. In diesem Fall ist die Bewertung der Pensionsverpflichtung an Bilanzstichtagen zwischen der erstmaligen teilweisen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen und dem Erreichen des vom Steuerpflichtigen zulässigerweise gewählten Finanzierungsendalters (sog. rechnerisches Pensionsalter) für bilanzsteuerliche Zwecke aufzuteilen.
- Die körperschaftsteuerlichen Regelungen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften bleiben unberührt.
- In der Anwartschaftsphase ist eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer, die zwar die Vollendung des vereinbarten Pensionsalters voraussetzt, nicht jedoch dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.
- In der Auszahlungsphase der Pension führt die parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension – sowohl bei einem beherrschenden als auch bei einem nicht beherrschenden – Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.
- Die Grundsätze gelten sowohl bei monatlicher Pensionsleistung als auch bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.
- Die Auflösung der Pensionsrückstellung steht der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht entgegen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist auch dann zu bejahen, wenn das Aktivgehalt und die Arbeitszeit nach Eintritt des Versorgungsfalls deutlich reduziert werden, da eine Teilzeittätigkeit mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist.

AKTUELLE FACHBEITRÄGE

UMSATZSTEUER IM FOKUS

Personengesellschaften können nun auch umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein.

Mit BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017 (BStBl. I 2017, 790) hat sich die Finanzverwaltung in wichtigen Punkten Teilen der jüngeren BFH-Rechtsprechung angeschlossen und den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst. Besonders beachtlich ist dabei, dass nunmehr auch nach Auffassung der Finanzverwaltung Personengesellschaften umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein können.

Nach dem klaren Wortlaut von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG kommen als umsatzsteuerliche Organgesellschaften nur juristische Personen in Betracht. Im Umkehrschluss scheiden Personengesellschaften insgesamt aus. Personengesellschaften konnten bislang zwar umsatzsteuerliche Organträger, nicht hingegen umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein.

In den zu entscheidenden Urteilssachverhalten jeweils bezogen auf eine GmbH & Co. KG hatte der BFH hieran in mehreren Urteilen Zweifel und hat zwecks unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen Regelung dem EuGH unter anderem die Rechtsfrage vorgelegt, ob die nationale Eingrenzung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechtsformneutralität des Mehrwertsteuersystems mit EU-Recht vereinbar ist.

Der EuGH hatte hierzu festgestellt, dass diese nationale Regelung nicht mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtsformneutralität des Mehrwertsteuersystems vereinbar ist (EuGH-Urteile vom 16. Juli 2015, C-108/14, „Larentia + Minerva“ und C-109/14, „Marenave“). Im Anschluss daran hatte der BFH mit unterschiedlicher Begründung einzelner Senate entschieden, dass Personengesellschaften umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein können. Während der XI. Senat des BFH darauf abgestellt hatte, dass eine GmbH & Co. KG als „kapitalistisch strukturierte“ Personengesellschaft einer juristischen Personen gleichzustellen sei (BFH-Urteil vom 2. Dezember 2015, V R 15/14), urteilte der V. Senat als Änderung seiner Rechtsprechung, dass unabhängig von ihrer Struktur und Rechtsform (GbR, OHG, KG) die Eingliederung

einer Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers dann vorliegt, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger ausschließlich (nicht wie bei juristischen Personen mehrheitlich) Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in sein Unternehmen finanziell eingegliedert sind (BFH-Urteile vom 19. Januar 2016, XI R 38/12 und vom 1. Juni 2016, XI R 17/11).

Auch wenn die Formulierung des BFH entsprechend dem Urteilssachverhalt eine unmittelbare Beteiligung des Organträgers verlangt, sind hierfür nach Auffassung der Finanzverwaltung mittelbare Beteiligungen ausreichend (A 2.8 Abs. 5a S. 2 UStAE). Die Abweichungen in den rechtlichen Argumentationen der beiden Senate des BFH waren in den bisherigen Urteilen nicht entscheidungserheblich, so dass eine Klärung durch den Großen Senat des BFH bislang unterblieben ist. Die weitere Rechtsentwicklung in dieser Sache bleibt also abzuwarten.

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr der restriktiveren Auffassung des V. Senats des BFH angeschlossen. Die Regelung gilt zwingend ab 1. Januar 2019; d.h. ab dann zählen Personengesellschaften, die die speziellen Eingliederungsvoraussetzungen erfüllen, zwingend zum umsatzsteuerlichen Organkreis. Bis dahin sind Konzernstrukturen unbedingt auf Vorteil- oder auch Nachteilhaftigkeit des Einbezugs von Personengesellschaften in den umsatzsteuerlichen Organkreis zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere ist dabei den unterschiedlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung von Personen- und Kapitalgesellschaften Rechnung zu tragen. Vor dem 1. Januar 2019 können Steuerpflichtige diese Grundsätze anwenden, wenn sich die am Organkreis Beteiligten bei der Beurteilung des Umfangs der umsatzsteuerrechtlichen Organshaft übereinstimmend darauf berufen.

Insofern ist zu untersuchen und zu entscheiden, ob Organkreisweit die Einbeziehung von Personengesellschaften, die die speziellen Eingliederungsvoraussetzungen erfüllen, in die Organshaft aufgenommen werden sollten.

Diese Entscheidung kann auch rückwirkend in allen offenen Jahren (von Organträger und potenzieller Organgesellschaft) angewandt werden. Interessant ist dies besonders für Fälle signifikanter Entgelte für Leistungen in/aus der Personengesellschaft, für die bislang kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte (also insbesondere in Wohnungskonzernen). Allerdings sind auch umgekehrt Gestaltungen zu überprüfen, in denen Personengesellschaften bewusst zwischengeschaltet wurden, um Leistungen aus dem Organkreis herauszuhalten (z.B. um Vorsteuerrückzahlungen über Anwendung des § 15a UStG zu strecken).

Auf Wunsch ist Ihnen die DOMUS bei entsprechenden Prüfungen selbstverständlich gern behilflich.

Ihre Ansprechpartner:



Heiko Borberg
Steuerberater
Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg

Telefon 040 / 520 11-208
E-Mail h.borberg@domus-ag.net



Prof. Dr. Michael Pannen
Steuerberater
Niederlassungsleiter Steuern
Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf

Telefon 0211 / 169 98-48
E-Mail m.pannen@domus-ag.net

Heiko Borberg

Diplom-Ökonom Heiko Borberg ist als Steuerberater bei der DOMUS AG in Hamburg tätig. Davor arbeitete er als Senior Manager und Prokurist für die Deloitte GmbH WpG. Er ist Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management gGmbH und der EBZ Business School GmbH sowie externer Doktorand an der TU Chemnitz.

Prof. Dr. Michael Pannen

leitet die Steuerabteilung der DOMUS AG in Düsseldorf. Er ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung an der EBZ Business School. Prof. Dr. Pannen ist seit 16 Jahren als Steuerberater tätig und war vor seinem Wechsel zur DOMUS zuständiger Tax-Partner für die Beratung von Immobilienunternehmen bei Deloitte.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2017 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

